



REACH/ (China-)RoHS/California Prop65/ELV/TSCA/CMRT-Erklärung

Erklärung zur „Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten“, zuletzt geändert durch die delegierte Richtlinie 2017/2102 vom 15.11.2017.

Die von der Isabellenhütte Heusler GmbH & Co. KG hergestellten Produkte fallen gemäß des Anhangs 1 der Richtlinie 2011/65/EU und des Anhangs 2 der Richtlinie 2015/863/EU, (ausgenommen Nr. 9 „Überwachungs- und Kontrollinstrumente einschließlich Überwachungs- und Kontrollinstrumenten in der Industrie“) nicht unter diese Richtlinie, werden aber zum Großteil in solchen zur Anwendung gebracht. Aus derzeitiger Sicht kann bestätigt werden, dass sämtliche Produkte der Isabellenhütte der Richtlinie 2011/65/EU und der Richtlinie 2015/863/EU entsprechen und dass sie keine Stoffe oberhalb der in der Richtlinien genannten Grenzwerte enthalten (ausgenommen sind Produkte für Weltraumanwendungen). Ferner sind keine Ausnahmen gemäß der Anhänge III bzw. IV der Richtlinie anwendbar. Dies gilt gleichermaßen für die nach China-RoHS in ihrer Verwendung beschränkten Stoffe.

Gleiches gilt für die Informationspflichten nach Art. 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), veröffentlicht am 30. Dezember 2006 im EU-Amtsblatt 396/1 (Stand: 11.01.2018). Die Isabellenhütte Heusler GmbH & Co. KG versteht sich im Sinne der Verordnung als nachgeschalteter Anwender bzw. Lieferant von Erzeugnissen. Nach eingehenden Prüfungen der Kandidatenliste (*Stand: 04.02.2026*), Anhang XIV, Anhang XV und Anhang XVII in jeweils der aktuellen Fassung kann festgestellt werden, dass sich derzeit keine Stoffe oberhalb der Grenze von 0,1 Massen-% in den Produkten der Isabellenhütte Heusler GmbH & Co. KG befinden.

Der kalifornische „Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act“ von 1986, veröffentlicht im „California Health & Safety Code Section 25249.6“ wird als „California Proposition 65“ oder kurz „CP65“ bezeichnet.

Die Proposition 65 List (veröffentlicht durch OEHHA – *Stand 08.12.2025*) birgt rund 1000 Stoffe die im Staat Kalifornien als krebserzeugend, mutagen oder Erbschaden verursachen (CMR-Stoffe) deklariert wurden. Die Isabellenhütte bestätigt die Einhaltung der Vorgaben dieser Liste durch Abgleich und Prüfungen der verwendeten Stoffe. Die vorgegeben Grenzwerte sind eingehalten.



Der Toxic Substances Control Act 1976 (TSCA) ist ein US-Gesetz, das 1976 verabschiedet wurde und von der Umweltbehörde der Vereinigten Staaten (United States Environmental Protection Agency (EPA)) verwaltet wird. Der TSCA ist ein Bestandsverzeichnis der Chemikalien, die derzeit auf dem US-Markt verwendet werden.

Die Isabellenhütte Heusler GmbH & Co. KG versteht sich im Sinne des US-Gesetzes als nachgeschalteter Anwender bzw. Lieferant von Erzeugnissen. Nach eingehenden Prüfungen der Verbote (Stand: Dezember 2025) kann festgestellt werden, dass sich derzeit keine Stoffe in den Produkten der Isabellenhütte Heusler GmbH & Co. KG befinden.

Um Transparenz zu gewährleisten, wird das Internationale MaterialDatenSystem IMDS (www.mdssystem.com) zur Anwendung gebracht. Dieses richtet sich nach den hohen Standards der Automobilindustrie und stellt sicher, dass die Anforderungen der Altautorichtlinie (ELV RL 2000/53/EG) erfüllt werden. Mithilfe dieses Instrumentes werden sämtliche von Lieferanten eingesetzte Materialien, die in unseren Produkten verbleiben, auf Konformität überprüft. Darüber hinaus werden mithilfe dieses Instrumentes sämtliche global geltenden Rechtsvorschriften bzgl. Stoffbeschränkungen abgedeckt (s. GADSL – Global Automotive Declarable Substance List).

Unsere Informationen zu Konfliktmaterialien sind auf Anfrage und ebenfalls auf unserer Homepage erhältlich (nach CFSI – CMRT/EMRT Template).

Isabellenhütte Heusler
GmbH & Co. KG

i.A. Frank Schunder
Umweltmanagement

Version: Februar 2026